

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 beschlossen (und § 5(1) mit Beschluss vom 12.12.2001, Zl. MD/00/45541/1998/016 abgeändert):

Subventionsrichtlinien der Landeshauptstadt Salzburg

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Salzburg. Über diese haben die nach dem Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) berufenen Organe zu entscheiden. Sie gelten nicht für Förderungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden.

(2) Grundsätzlich werden Förderungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr gewährt.

(3) Ausgenommen von den Subventionsrichtlinien sind Zuwendungen, die aus humanitären Gründen, etwa an Opfer von Krieg, Verfolgung oder Elementarereignissen, gewährt werden. Weiters sind Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe, Ermäßigungen und Förderungsmaßnahmen, für welche Sonderrichtlinien bestehen, vom Geltungsbereich dieser Subventionsrichtlinien ausgeschlossen.

(4) Abweichungen von diesen Richtlinien kann in begründeten einzelnen Förderungsfällen das zur Subventionsgewährung zuständige Kollegialorgan genehmigen. Solche Abweichungen sind durch einen eigenen Beschluß festzuhalten, der einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans bedarf.

§ 2 Förderungswürdigkeit

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, daß das Vorhaben oder die Aufgabe innerhalb des Stadtbereiches verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadt Salzburg oder deren Bewohnern im Zusammenhang steht.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.

(3) Die Förderung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden, wobei die Vermögensverhältnisse und allfällige Rücklagen des Förderungswerbers keinen generellen Versagens- oder Rückforderungsgrund für eine Förderung darstellen.

(4) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn bekannt ist, daß über das Vermögen des Förderungswerbers einmal ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (bzw. Organen bei juristischen Personen) berechtigte Zweifel bestehen.

(5) Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers übersteigt.

(6) Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit gemäß Absatz 1 und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadt Bedacht zu nehmen.

(7) Sportvereinen dürfen für die professionelle Ausübung von Sportarten mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von Sportstätten grundsätzlich keine Subventionen gewährt werden. Das gilt ebenso für Vereine, welche auf Grund des für die Mitgliedschaft erforderlichen Aufwandes oder aus anderen Gründen der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

§ 3 Formale Voraussetzungen

(1) Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden, von den Dienststellen aufgelegte Formulare sind dabei zu verwenden (bis zu einem Betrag von EURO 1.000,- kann davon abgesehen werden). Der Förderungswerber hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben darzulegen.

(2) Dem Förderungswerber ist mitzuteilen, daß er mit der Annahme der Subvention verpflichtet ist, die Subventionsrichtlinien, zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

(3) Der Förderungsnehmer erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, daß im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungsempfänger, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Förderung veröffentlicht werden können.

(4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadt zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen. Darüber hinaus behält sich die Stadt gemäß § 52(1) Salzburger Stadtrecht die Prüfung durch das städtische Kontrollamt hinsichtlich der Gebarung, der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel vor.

(5) Falls im Voranschlag der Landeshauptstadt Salzburg zugunsten eines bestimmten Förderungsempfängers eine Subvention mit Zweckwidmung vorgesehen und nach den Bestimmungen der Haushaltssatzung eine gesonderte Verfügung (Bewilligung) der Ausgabe (Förderung) nicht erforderlich ist, hat der Förderungswerber vor Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres um die Auszahlung gesondert anzusuchen, widrigenfalls der vorgesehene Förderungsbetrag verfällt. Die zuständigen Dienststellen haben vor Auszahlung solcher Förderungen die formalen Voraussetzungen im Sinne der Subventionsrichtlinien zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht grundsätzlich nicht.

§ 4 Mehrfachsubventionen

Grundsätzlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Organisationen, Vereine, Einzelpersonen usw. durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder andere Konstruktionen nicht mehrfach gefördert werden (z.B. von verschiedenen Dienststellen oder durch Zusatzförderungen). In begründeten Einzelfällen besteht jedoch die Möglichkeit solcher Beschlüsse, wobei bereits gewährte Subventionen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und anzuführen sind.

§ 5 Auszahlung des Förderungsbetrages

(1) Subventionen bis zum Betrage von EURO 5.000,- werden in einer Summe, Subventionen bis EURO 10.000,- in Halbjahresraten, Subventionen bis EURO 15.000,- in Vierteljahresraten und Subventionen über 15.000,- EURO in Monatsraten ausbezahlt. Bei einer Beschlussfassung über eine Jahresförderung im zweiten Halbjahr sind die Raten für jenen Zeitraum, der vor der Gewährung der Subvention liegt, in einer Summe auszubezahlen.

(2) Eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Förderungsempfänger können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden.

(3) Wird ein Vorhaben durch die Übernahme einer Ausfallhaftung gefördert, hat der Förderungswerber bei Inanspruchnahme der Ausfallhaftung nach Abschluß des Vorhabens eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Die endgültige Höhe der Förderung wird nach der Überprüfung der Abrechnung durch die mit der Verfügung betraute Abteilung festgesetzt.

§ 6 Verwendung der Förderungsmittel und Erbringung von Verwendungsnachweisen

(1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Die Stadt kann sich Sicherstellungen (wie z.B. bei Darlehensgewährungen) vorbehalten. Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen sind erforderlichenfalls Original-Rechnungen vorzulegen. Diese können von der zuständigen Dienststelle der Stadt mit einem Stempelaufrdruck versehen werden, aus dem sich die Bezahlung durch die Stadt ergibt.

(2) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der mit der Förderungsvergabe betrauten Dienststelle umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

(3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt festgelegten Form und unter Beachtung der vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien zu erbringen. Hierbei gilt § 3 Absatz 4 sinngemäß.

(4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann durch die mit der Förderungsvergabe betraute Abteilung in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im wesentlichen unverändert bleibt. Über diese Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlußfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

§ 7 Rückzahlung des Förderungsbetrages

Der Förderungswerber ist verpflichtet, Förderungsmittel innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden angemessenen Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurück-zuzahlen, wenn die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadt festgelegten Form erbracht, wissentlich unrichtige oder unvollständige Gesuchsangaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadt nicht eingehalten hat.

§ 8 Schlußbestimmungen

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder diesen Richtlinien sind wirkungslos.

(3) Diese Richtlinien treten ab dem ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister